

**Haus- und Badeordnung für öffentliche Bäder der Stadt Roding**  
**(Freibad, Badeweiher in Trasching und Strahlfeld, Zeltplatz am Regen beim sogenannten Esper in Roding)**

**I. Allgemeines**

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte oder bei Benutzung des Badebereichs erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei mißbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist in Freibädern nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet.
6. Behälter aus Glas (Flaschen, usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich, mit Ausnahme eines vorhandenen Gaststättenbereichs, nicht benutzt werden.
7. Das Personal des Freibades übt gegenüber allen Besuchern des städtischen Freibades das Hausrecht aus. Beim Badeweiher in Trasching und Strahlfeld und beim Zeltplatz am Regen übt das Hausrecht die Stadt, oder deren Beauftragte(r), aus. Besuchern, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, kann vorübergehend oder dauernd die Benutzung der öffentlichen Bäder der Stadt Roding verwehrt werden. Bei Entrichtung eines Eintrittsgeldes wird in solchen Fällen dieses nicht zurück erstattet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Stadtverwaltung entgegen.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

**II. Öffnungszeiten und Zutritt**

10. Die Stadtverwaltung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
11. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluß berauschender Mittel stehen,

- b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.
12. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kindern unter 7 Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
  13. Jeder Badegast muß im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein; ggf. ist das Entgelt sofort nach zu entrichten.
  14. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Zeitkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt.

### **III. Haftung**

15. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
16. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
17. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
18. Für Wertsachen und Bargeld wird nur bis 150 EUR gehaftet, wenn sie an der dafür bestimmten Stelle hinterlegt sind.

### **IV. Benutzung der öffentlichen Bäder**

19. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
20. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
21. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und den Beckenrand nicht mit Straßenschuhen betreten.
22. Der Aufenthalt im Naßbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
23. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr, das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

- a) der Sprungbereich frei ist,
- b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

- 24. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.

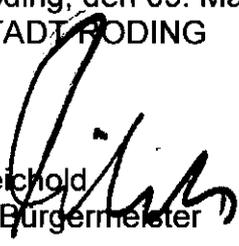
#### **V. Ausnahmen**

- 25. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne daß es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

#### **VI. Inkrafttreten**

- 26. Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.05.2006 in Kraft.

Roding, den 03. Mai 2006  
STADT RODING

  
Reichold  
1. Bürgermeister